

10.02.23

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 1030. Sitzung am 10. Februar 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 5 BauGB) und Nummer 11 Buchstabe c (§ 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e BauGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe a ist § 3 Absatz 2 wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 2 sind die Wörter „etwa durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen,“ zu streichen.
 - bb) Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

„Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach Satz 1 zu veröffentlichen Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.“
- b) In Nummer 11 Buchstabe c ist in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e das Wort „gemeinsam“ zu streichen.

Begründung:Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Nennung der Auslegung als beispielhafte Zugangsmöglichkeit begründet die Gefahr, dass eine starke Orientierung der Verwaltung an diesem Beispiel erfolgen wird und dadurch die Erwartung der Bürgerinnen und Bürger und der Kommunalpolitik geschaffen werden könnte, dass als Ergänzung zur Veröffentlichung im Internet eine Auslegung regelhaft stattfindet. Dieses konterkariert das eigentliche Ziel des Gesetzentwurfs, dass „die bisherige öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und die Unterlagen nicht mehr regelmäßig in Papierform auszulegen sind“. Die Streichung des Satzteils unterstreicht die flexible und verfahrensabhängige Ausgestaltung „von leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten“ (zum Beispiel bei schlanken Planverfahren, das bedarfsorientierte Zurverfügungstellen des Materials mit Termin beim Sachbearbeiter/bei der Sachbearbeiterin oder aber die Bereitstellung zum Beispiel eines „Auslegungs-Notebooks“ oder ähnlichem vor Ort in der Behörde, so dass gänzlich auf die Papierform verzichtet werden kann).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb in Verbindung mit Buchstabe b:

Die Formulierung sollte am bestehenden § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB orientiert erfolgen. Der Passus „gemeinsam mit den nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen“ könnte dahingehend missinterpretiert werden, dass die digitale Bekanntmachung der Veröffentlichung zeitgleich mit der digitalen Bereitstellung der Unterlagen erfolgen muss. Dies widerspricht aber § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, nach dem die Bekanntmachung eine Woche vorher erfolgen muss. Die Formulierung, orientiert an § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB, ermöglicht es zudem, den Inhalt der Bekanntmachung im Vorfeld der digitalen Auslegung, wie in der Praxis üblich, nicht zwingend in einem Landesportal bereitstellen zu müssen, sondern zum Beispiel über die Verlagsseite des Amtlichen Anzeigers, und erst mit Bereitstellung der Unterlagen dann auch im Landesportal.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 Satz 6a – neu – BauGB)

In Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a ist in § 3 Absatz 2 nach Satz 6 folgender Satz einzufügen:

„Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich und über das Internet bekannt zu machen.“

Begründung:

Bei Masseneinwendungen kann die Einzelmitteilung des Prüfergebnisses im Vergleich zu der Mitteilung einer Möglichkeit der Einsichtnahme in das Ergebnis der Prüfung der Einwendungen einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Die Gesetzesbegründung, wonach aufgrund der Vorgabe zur elektronischen Übermittlung von Stellungnahmen und der Möglichkeit, das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen auf elektronischem Weg mitzuteilen, eine besondere Vorgehensweise bei Stellungnahmen von mehr als 50 Personen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht mehr für erforderlich gehalten wird, überzeugt nicht.

Werden die Stellungnahmen auf elektronischem Weg abgegeben, müsste an jede Person eine separate E-Mail mit der Mitteilung des Ergebnisses geschickt werden. Eine E-Mail an alle Empfänger wäre datenschutzrechtlich bedenklich, da dann für alle Adressaten die E-Mailadressen der anderen Empfänger bekannt gemacht würden.

Werden die Stellungnahmen nicht auf elektronischem Weg abgegeben, müsste jeder einzelnen Person das Ergebnis auf analogem Weg mitgeteilt werden. Eine Mitteilung auf elektronischem Weg wäre nur möglich, wenn die Stellungnehmende Person eine E-Mailadresse angegeben hat. Eine Ermittlung einer nicht angegebenen E-Mailadresse – soweit es sie überhaupt gibt – wäre mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

3. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a (§ 3 Absatz 2 BauGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die neuen Veröffentlichungsregeln für Bauleitpläne im Internet eine im Einzelfall mögliche Geheimhaltungsbedürftigkeit von Informationen zu Planungsvorhaben aus Gründen der nationalen Sicherheit, insbesondere im Bereich der kritischen Infrastruktur, ausreichend berücksichtigen.

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 3 Absatz 2 BauGB vor, dass Bauleitpläne künftig im Internet zu veröffentlichen sind.

Geheimhaltungsinteressen aus Gründen der nationalen Sicherheit muss dabei insbesondere im Bereich der kritischen Infrastruktur in gleicher Weise Rechnung getragen werden, wie dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der aufgrund des Kriegs in der Ukraine veränderten Weltsicherheitslage.

Im Einzelfall kann mit einer Veröffentlichung von Informationen im Internet ein höheres Risiko der Beeinträchtigung von Sicherheitsinteressen, zum Beispiel kritischer Infrastrukturen, einhergehen. Denn die betreffenden Informationen werden bei einer Veröffentlichung im Internet einem potentiell unbe-

grenzten Personenkreis zugänglich gemacht. Hier steht die Befürchtung im Raum, dass die zu veröffentlichenden Bauleitpläne, einschließlich der darin enthaltenen Informationen zu Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, dadurch auch für sachfremde Zwecke automatisiert auffind- und auswertbar sind. Dazu können auch solche gehören, die gegen nationale Sicherheitsinteressen verstoßen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 4 Absatz 2 Satz 2 BauGB)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 4 Absatz 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Bereitstellung der Unterlagen sowie die Mitteilung hierüber sollen elektronisch erfolgen.“

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Regelung wird von einer Übereinstimmung der nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB in der Beteiligung befindlichen Unterlagen ausgegangen. Dies entspricht weder der in der Praxis vorzufindenden Ausgestaltung der Beteiligungsschritte, noch ist dies bisher im Gesetz so angelegt. So kann nach § 4a Absatz 2 BauGB die Beteiligung gleichzeitig durchgeführt werden – zwingend vorgesehen ist sie nicht. Vielmehr sind vielfach Fälle denkbar, in denen bewusst eine Beteiligung nach § 4 Absatz 2 BauGB vorgezogen wird. Für diese Fälle ist zudem anzunehmen, dass auf eine bewusste Veröffentlichung der Unterlagen (vor einer Beteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB) verzichtet wird. Eine Nutzung der für die Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen Internetseite scheidet daher hier in der Regel aus, vielmehr kommen auch heute schon passwortgeschützte Cloudlösungen et cetera in Frage und sollten weiter genutzt werden können. Es wird daher vorgeschlagen, eine elektronische Bereitstellung und Mitteilung zu priorisieren, ohne die für die Öffentlichkeitsbeteiligung erstellte Internetseite zwingend nutzen zu müssen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 12a – neu – (§ 245f – neu – BauGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 12 folgende Nummer 12a einzufügen:

,12a. Nach § 245e wird folgender § 245f eingefügt:

„§ 245 f

**Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der
Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Abweichend von § 233 Absatz 1 ist § 6 Absatz 4 in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden, wenn der Genehmigungsantrag bei der höheren Verwaltungsbehörde nach dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) eingegangen ist.“ ‘

Begründung:

Nach § 233 Absatz 1 BauGB können vor einer Gesetzesänderung eingeleitete Bauleitplanverfahren wahlweise nach den bisher geltenden Vorschriften oder nach den neuen Vorschriften weitergeführt werden, wenn mit einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen wurde. Das Genehmigungsverfahren nach § 6 BauGB ist ein einzelner Verfahrensschritt in diesem Sinne. Da der Fristablauf des § 6 Absatz 1 BauGB die Rechtsfolge der Fiktivgenehmigung auslöst, kann die Geltung der Frist nicht wahlweise bestimmt werden, sondern muss eindeutig sein. Mit der Ergänzung in § 245f BauGB wird geregelt, dass das Datum des Eingangs des Genehmigungsantrags bei der höheren Verwaltungsbehörde, die für die Genehmigung zuständig ist, maßgeblich ist.

6. Zu Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1 Satz 6 WindBG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass in das Gesetz eine Definition „standardisierter Daten“ geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) aufgenommen wird.

Begründung:

Nur mit einer rechtssicheren Definition kann sichergestellt werden, dass die Länder einheitlich und vollständig Metadaten erfassen und die gesetzliche Verpflichtung regelkonform erfüllen können.

7. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die ausschließliche Nutzung des Internets bei ortsüblichen Bekanntmachungen in Bauleitplanverfahren möglich ist. Für den Fall, dass bundes- oder europarechtliche Hindernisse hierbei erkannt werden, bittet der Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die Hindernisse abgebaut werden, um eine ausschließliche ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung im Internet zu ermöglichen.

Die meisten Bürgerinnen und Bürger informieren sich mittlerweile vorrangig im Internet über aktuelle Plan- und Genehmigungsverfahren und nicht über Aushänge im Rathaus oder vergleichbare analoge Formate. Sofern in diesen Verfahren eine ortsübliche oder öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgesehen ist, sollte bei dem hierfür auszuwählenden Format eine reine Internetnutzung zulässig sein.

Beispielhaft wird hier auf den Wortlaut in Artikel 6 Absatz 2 der UVP-ÄndRL verwiesen, welcher fordert, dass eine Information der Öffentlichkeit auf elektronischem Wege und durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege in Entscheidungsverfahren zu erfolgen hat.